



Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

Herrn  
Claudius Voigt



An der Kuppe 1  
53225 Bonn

Postanschrift:  
53221 Bonn



bearbeitet von:



Referat Q 1  
Informationsfreiheitsgesetz



[www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)

### Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

Ihr Antrag vom 20. April 2021

Q 1 - O 1004/21/00008 - bei Antwort bitte angeben -  
Bonn, 7. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Voigt,

in Ihrer E-Mail vom 20. April 2021 hatten Sie gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes - „Informationsfreiheitsgesetz“ - (IFG) um Zusendung der Arbeitsanweisung des Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für die Familienkassen gebeten, aus der sich Hinweise an die Familienkassen ergeben, inwieweit durch Unionsbürger\*innen nach einer Einreise nach Deutschland ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden kann und welche Nachweise zur Beurteilung solcher Fälle zur Prüfung eines Kindergeldanspruchs geeignet sein können.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Begründung:

##### Zu I.)

Ihr zulässiger Antrag ist unbegründet.

Dem Grunde nach besteht der Anspruch auf Zugang zu der Dienstanweisung für die Familienkassen, dieser kann jedoch abgelehnt werden, da Sie sich das Dokument aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen können.



Seite 2 von 3

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde die Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur, soweit dieser nicht durch Gesetz eingeschränkt ist. Der Zugang kann außerdem nur verlangt werden, sofern die Informationen in der Behörde vorhanden sind. § 1 IFG führt nicht zu einer Informationsbeschaffungspflicht der Behörde.

Ihr Antrag bezieht sich auf amtliche Informationen, da es sich bei Dienst-anweisung, um amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen handelt.

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG kann jedoch nach § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen, da das Dokument aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschafft werden kann, da es auf der Internetseite des BZSt veröffentlicht ist.

Bei dem von Ihnen angeforderten Dokument handelt es sich um die Dienst-anweisung des BZSt an die Familienkassen.

Die Dienst-anweisung an die Familienkassen ist im Internet in Ihrer aktuell gültigen Fassung veröffentlicht unter

[www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)

in der Rubrik Behörden > Kindergeld (Fachaufsicht) > Informationen für Familienkassen > Dienst-anweisungen.

**Zu II.)**

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief im Inland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, bei Zusendung ins Ausland mit dem Ablauf eines Monats nach Aufgabe

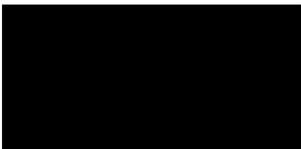


Seite 3 von 3

zur Post, bei elektronischer Übermittlung mit dem dritten Tag nach Absendung, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei der Einlegung des Widerspruchs soll der Bescheid bezeichnet werden, gegen den der Widerspruch gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (<https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>).